Allgemeine Hinweise zum Muster-Bildungsvertrag

Studium mit vertiefter Praxis:

Bachelorstudiengang Soziale Arbeit

Dauer des dualen Studienmodells: 7 Semester

Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (Ohm)

---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

* Formularfelder sind individuell anzupassen

---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

* Der /die Studierende muss an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm, in der Folge bezeichnet als Technische Hochschule Nürnberg, immatrikuliert sein.
* Der Vertrag besteht aus einem Mantelteil und einem Anhang, in dem u.a. die betrieblichen Praxisphasen geregelt sind.
* Die im Bildungsvertrag beschriebenen betrieblichen Praxisphasen können sowohl freiwillige Praktika (entsprechend § 26 Berufsbildungsgesetz BBiG), als auch Pflichtpraktika (entsprechend Hochschulrahmengesetz HRG) umfassen.
* Das Studium mit vertiefter Praxis beinhaltet jedoch keine Berufsausbildung im Sinne des BBiG.

Anmerkung: Dieser Mustervertrag dient lediglich als erste Orientierungshilfe. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Er kann eine anwaltliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Trotz größter Sorgfalt bei der Erstellung dieses Vertragsmusters kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit **nicht** übernommen werden.

Bildungsvertrag zum Studium mit vertiefter Praxis: Bachelorstudiengang Soziale Arbeit

an der Technischen Hochschule Nürnberg

Zwischen dem Träger einer Sozialen Einrichtung *- im folgenden Praxispartner genannt –*

TrägerBitte ausfüllen..

Straße Bitte ausfüllen. .

PLZ Ort Bitte ausfüllen..

und dem/der Studierenden *- im folgenden Studierende/r genannt -*

Herr/Frau Bitte ausfüllen..

Straße Bitte ausfüllen..

PLZ Ort Bitte ausfüllen. .

geboren am Bitte ausfüllen..

geboren in Bitte ausfüllen..

evtl. gesetzlicher Vertreter Bitte ausfüllen..

wird folgender Bildungsvertrag geschlossen.

Präambel

Ziel des Studiums mit vertiefter Praxis ist es, die Studierenden betriebsnah zu fördern sowie deren unmittelbaren Eintritt in ein Arbeitsverhältnis nach Abschluss des Studiums zu unterstützen.

Das Studium mit vertiefter Praxis ist ein anspruchsvolles Modell, in dem das Studium mit praktischer Berufserfahrung entsprechend den Qualitätsstandards von hochschule dual verknüpft wird. Es setzt ein hohes Engagement und eine hohe Eigenverantwortung des/der Studierenden voraus. Der Träger wird ihn/sie im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen. Während des Studiums mit vertiefter Praxis wechseln sich Phasen des theoretischen Studiums an der Technischen Hochschule Nürnberg und Praxisphasen gegenseitig ab.

Es wird empfohlen, die dual Studierenden **durchgehend** über das Kalenderjahr hinweg zu vergüten. Die Vergütung sollte auf Basis der vereinbarten Arbeitszeit erfolgen. Sollte mehr Arbeitszeit als vertraglich vereinbart werden (isb. während des laufenden Vorlesungsbetrieb – s. § 4 Abs. 3 lit. e), muss diese Arbeitszeit zusätzlich vergütet oder über zusätzliche Urlaubstage in den vertraglich definierten Arbeitszeiten abgegolten werden.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1. Gegenstand des Bildungsvertrages ist die Vereinbarung der Vertragspartner über Praxisphasen im Rahmen des Studiums mit vertiefter Praxis des/der Studierenden an der Technischen Hochschule Nürnberg.
2. Durch das Studium mit vertiefter Praxis soll der/die Studierende praxisorientiert ausgebildet und beim unmittelbaren Eintritt in ein Arbeitsverhältnis nach Abschluss des Studiums unterstützt werden. Es besteht jedoch von beiden Seiten kein Rechtsanspruch auf Übernahme in ein Arbeitsverhältnis nach Abschluss des Studiums.
3. Grundvoraussetzung für diesen Bildungsvertrag sind:
   1. der/die Studierende muss an der Technischen Hochschule Nürnberg immatrikuliert sein;
   2. die Praxisphasen entsprechen den Anforderungen der Hochschule, so wie sie in der jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung niedergelegt sind;
   3. der Praxispartner ist als dualer Partner für den gewünschten Studiengang von der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm registriert worden.
4. Die Integration der Praxisphasen in das Studium ist im „Anhang Praxisphasen“ geregelt. Der „Anhang Praxisphasen“ basiert auf den im Internet (https://www.th-nuernberg.de/studium-karriere/studien-und-bildungsangebot/duale-studienmodelle/) veröffentlichten Ablaufplänen.

§ 2 Vertragsdauer

1. Das Vertragsverhältnis beginnt am:  
   Bitte Datum auswählenund endet mit Abschluss des Studiums, voraussichtlich am:  
   Bitte Datum auswählen  
   Der Ablauf ist im „Anhang Praxisphasen“ geregelt.
2. Der Praxispartner und der/die Studierende können das Vertragsverhältnis in beiderseitigem Einvernehmen verlängern, wenn der Studienabschluss, z.B. infolge eines Auslandssemesters oder einer besonders langen Abschlussarbeit, nicht innerhalb der Regelstudienzeit zum voraussichtlichen Termin möglich ist.
3. Soweit das Studium aus Gründen, die die/der Studierende nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb der für dieses duale Studienmodell vorgesehenen Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann, so verlängert sich dieser Bildungsvertrag entsprechend.
4. Besteht die/der Studierende eine Hochschulprüfung gemäß der Prüfungsordnung, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums entscheidend ist, nicht, so verlängert sich das Vertragsverhältnis auf ihr/sein Verlangen bis zu der nach Prüfungsordnung nächstmöglichen Wiederholungsprüfung. Besteht die/der Studierende die zulässige(n) Wiederholungsprüfung(en) nicht, so endet das Vertragsverhältnis mit dem Nichtbestehen der nach der Prüfungsordnung letzten möglichen Wiederholungsprüfung(en) oder einer sonstigen Exmatrikulation.

§ 3 Vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses

1. Während der vereinbarten Probezeit von 3 Monaten ab Vertragsbeginn kann der Vertrag von beiden Seiten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendermonats ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
2. Nach Ablauf der Probezeit kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats ordentlich gekündigt werden. Der Praxispartner wird vom Recht der ordentlichen Kündigung nur nach billigem Ermessen Gebrauch machen. Dabei ist das Interesse der/des Studierenden an der Fortsetzung ihres/seines Studiums angemessen zu berücksichtigen. Die Hochschule ist über den Ausspruch der Kündigung zu unterrichten.
3. Der Vertrag ist jederzeit außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von beiden Seiten kündbar, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei der Nichteinhaltung von § 5 oder § 6 des Vertrages vor.
4. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
5. Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn der/die Studierende die Eintrittsberechtigung in ein höheres Semester verfehlt hat. Der Beauftragte der Technischen Hochschule Nürnberg für das duale Studium ist in diesem Falle vom Praxispartner zu konsultieren. Die Vertragsparteien können die Fortsetzung des Vertrages vereinbaren.

§ 4 Allgemeine Regelungen

1. Der/die Studierende bleibt während der Praxisphasen, die Bestandteil des Studiums sind, Mitglied der Technischen Hochschule Nürnberg mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten als Studierende/r.
2. Es gelten die Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester an den staatlichen Hochschulen in Bayern, die Studien- und Prüfungsordnung des studierten Studiengangs und die Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg in der jeweils gültigen Fassung. Diese sind im Internet (https://www.th-nuernberg.de/einrichtungen-gesamt/abteilungen/studienbuero/rechtsgrundlagen/) abrufbar.
3. Die Praxisphasen sind Bestandteil des Studiums und dienen der Vertiefung der praxisbezogenen Bildungsinhalte. Sie beinhalten:
   * 1. **Vorpraxis**: regelmäßig 1 Monat vor Studienbeginn
     2. **Vorlesungs- und prüfungsfreie Zeiten** (15.02.-14.03. und 01.08.-30.09. eines Jahres
     3. Das **Praktikum innerhalb des Moduls 3.1 Theorie-Praxis-Transfer**
     4. **Praxissemester**
     5. **Weitergehende Zeitumfänge in der Vorlesungszeit** können vereinbart werden unter der **Maßgabe**, dass der **Studienverlauf und -erfolg nicht beeinträchtigt werden**. Eine Beeinträchtigung des Studienverlaufs ist prinzipiell gegeben, wenn der/die dual Studierende aufgrund der vereinbarten weitergehenden Zeitumfänge
        1. die für sein/ihr Studienplansemester vorgesehenen Lehrveranstaltungen nicht besuchen kann, und/oder
        2. eine Höchstarbeitszeit von 10h pro Woche überschritten würde.

Die Festlegung weiterer Zeitumfänge bedarf der schriftlichen Form; der Beauftragte für das duale Studium an der Technischen Hochschule Nürnberg wird darüber informiert.

1. Das Thema der Bachelorarbeit wird zwischen dem Träger, der/dem Studierenden und einem/einer hauptamtlich tätigen Dozent/in einvernehmlich abgestimmt. Für die Bachelorarbeit sind die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung, der Allgemeinen Prüfungsordnung und die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg zu beachten, insbesondere die dort festgelegten Fristen und die erforderliche Zustimmung der Prüfungskommission des studierten Studienganges.

§ 5 Pflichten des Trägers

Der Praxispartner verpflichtet sich

1. den/die Studierende/n entsprechend den Studieninhalten und der Vorgaben der Technischen Hochschule Nürnberg in den Praxisphasen fachlich zu betreuen;
2. dem/der Studierenden die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweisen an der Technischen Hochschule Nürnberg zu ermöglichen und ihn/sie dafür freizustellen;
3. eine/-n geeignete/-n Mitarbeiter/-in mit der Betreuung der Praxisphasen zu beauftragen und diesen der Technischen Hochschule Nürnberg zu benennen;
4. die von dem/der Studierenden zu erstellenden Praxisberichte zu überprüfen und sich über den Studienfortschritt zu informieren;
5. ein Zeugnis über die Praxisphasen am Ende des Studiums auszustellen, das sich auf den Erfolg der Praxisphasen richtet sowie den Zeitraum der abgeleisteten Praxisphasen und etwaige Fehlzeiten ausweist.

**§ 6 Pflichten des/der Studierenden**

Der/die Studierende ist verpflichtet, sich dem Bildungszweck entsprechend zu verhalten, insbesondere

1. die gebotenen Praxismöglichkeiten wahrzunehmen und hierbei die regelmäßige wöchentliche Praxiszeit von Bitte ausfüllen. Stunden, während der im Anhang aufgeführten betrieblichen Praxisphasen, einzuhalten und ein Fernbleiben von der Praxisstelle unverzüglich dem Praxispartner anzuzeigen;
2. die im Rahmen der Praxisphasen übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen;
3. den Anordnungen des Praxispartners und der von ihm beauftragten Personen nachzukommen;
4. die für den Praxispartner gültigen Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten und über die erlangten firmeninternen Kenntnisse auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Vertraulichkeit zu wahren;
5. fristgerecht Praxisberichte nach den einschlägigen Richtlinien der Hochschule für das Praxissemester zu erstellen;
6. die zu wählenden Schwerpunkte des Studiums mit dem Praxispartner abzustimmen. Es kann dabei seitens der Technischen Hochschule Nürnberg keine Garantie abgegeben werden, dass ein gewählter Schwerpunkt auch tatsächlich belegt werden kann;
7. dem Praxispartner den ordnungsgemäßen und erfolgreichen Studienverlauf nach jedem Semester durch von der Hochschule ausgestellte Leistungsnachweise (Notenausdruck des Selbstbedienungsportals) nachzuweisen;
8. die Immatrikulationsbescheinigung/Semesterrückmeldung termingerecht vorzulegen.

§ 7 Vergütung und sonstige Leistungen

1. Während der Vertragsdauer zahlt der Betrieb eine monatliche Vergütung (s. Präambel und Anhang „Erläuterungen Mindestlohn und Sozialversicherungspflicht“):

im 1. Studienjahr: Bitte ausfüllen. Euro  
im 2. Studienjahr: Bitte ausfüllen. Euro  
im 3. Studienjahr: Bitte ausfüllen. Euro  
ab dem 4. Studienjahr Bitte ausfüllen. Euro  
  
Tritt während des Studiums eine vom Praxispartner geduldete Verzögerung auf, die der/die Studierende zu vertreten hat, so kann eine individuelle Regelung über die Vergütung getroffen werden, sie unterliegt der Schriftform.

1. Abmachungen zu Sonderzahlungen während der Praxisphasen bedürfen der Schriftform.
2. Die Vergütung wird unabhängig vom Antritt eines nachfolgenden Arbeitsverhältnisses beim Träger gezahlt.
3. Die im Rahmen des Bildungsvertrages gezahlten Vergütungen und Leistungen gelten als Einkünfte, die gegebenenfalls zu versteuern sind. Für die ordnungsgemäße Versteuerung ist der/die dual Studierende selbst verantwortlich.
4. Sonstige Leistungen

Bitte bei Bedarf ausfüllen

§ 8 Arbeitszeit und Urlaub

1. Die regelmäßige Arbeitszeit in den Praxisphasen richtet sich nach der üblichen, tariflichen Arbeitszeit eines/r Vollzeitbeschäftigten. Im Praxissemester reduziert sich die Wochenarbeitszeit auf max. 32h/Woche, da an der Hochschule praxisbegleitende Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 Wochenstunden abzuleisten sind.
2. Der regelmäßige Einsatzort während der Praxisphasen ist Bitte ausfüllen.. Andere Einsatzorte können bei Bedarf vereinbart werden.
3. Es besteht ein Urlaubsanspruch von Bitte ausfüllen. Arbeitstagen (s. Anhang „Erläuterungen zum Urlaub“) pro Jahr während der Praxisphasen vom 15. Februar bis 14. März und 1. August bis 30. September. Der Urlaubsanspruch richtet sich nach dem gültigen Tarifvertrag bzw. nach dem Bundesurlaubsgesetz (für Minderjährige nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz). Es kann auch ein alternatives Urlaubsmodell gewählt werden (siehe Anhang). Zusätzliche Urlaubstage können erreicht werden, wenn außerhalb der Praxisphasen weitergehende Arbeitszeit erbracht wird (siehe § 4 Abs. 3 lit. e).
4. Der Urlaub ist während des Studiums in den vorlesungsfreien Zeiten zu nehmen, falls zutreffend im Betriebsurlaub. Während des Urlaubs darf der/die Studierende keine Erwerbstätigkeit ausüben, die den Interessen des Trägers widerspricht oder den Studienfortschritt gefährdet; die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist gegenüber dem Praxispartner anzeigepflichtig.

**§ 9 Versicherungsschutz**

1. Der/die Studierende ist während aller Praxisphasen im Inland kraft Gesetz gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII). Im Versicherungsfalle übermittelt der Betrieb auch der Technischen Hochschule Nürnberg einen Abdruck der Unfallanzeige.
2. Für das praktische Studiensemester bzw. Praxisphasen **im Ausland** hat der/die Studierende selbst für einen ausreichenden Unfallversicherungsschutz Sorge zu tragen.
3. Der/die Studierende unterliegt während des Vertragsverhältnisses im Inland der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung wie der/die zur Berufsausbildung Beschäftigte.

**§ 10 Ausschlussfristen/Verfallsklauseln**

1. Alle Ansprüche aus diesem Bildungsvertrag müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Fälligkeit in Textform geltend gemacht werden. Erfolgt dies nicht, verfallen diese Ansprüche.
2. Lehnt der Leistungspflichtige den Anspruch schriftlich ab oder erklärt er sich hierzu nicht innerhalb eines Monats nach Geltendmachung des Anspruchs, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach der Ablehnung oder nach dem Fristablauf gerichtlich geltend gemacht wird.
3. Diese Ausschlussfristen und diese Verfallsklausel gelten nicht für Ansprüche aus einer Haftung für vorsätzliches Verhalten, für Ansprüche auf Zahlung des Mindestlohns nach dem MiLoG und für andere gesetzliche oder tarifliche Ansprüche, auf die nicht verzichtet werden kann.

§ 11 Sonstige Vereinbarungen

1. Änderungen und Ergänzungen des Bildungsvertrages sowie Nebenabsprachen und sonstige Abmachungen zwischen den Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Diese Bestimmung kann ebenfalls nur schriftlich aufgehoben werden.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen oder des Bildungsvertrages in seiner Gesamtheit dadurch nicht berührt. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, gilt das als vereinbart, was dem Sinn und Zweck der vertraglich gewünschten, ungültigen Regelung am nächsten kommt.
3. Von diesem Vertrag erhält jede Vertragspartei sowie die Technischen Hochschule Nürnberg eine gleichlautende, unterschriebene Ausfertigung. Die Ausfertigung für die Hochschule ist regelmäßig im Rahmen des Bewerbungsverfahrens elektronisch zu übermitteln. Bei späterem Eintritt in das Studium mit vertiefter Praxis wird der Vertrag dem Beauftragten für das duale Studium elektronisch übermittelt.
4. Weitere Vereinbarungen

Bitte bei Bedarf ausfüllen

Ort, den Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Träger Studierende/r

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

gesetzlicher Vertreter des/der Studierenden**Anlagen**

1. **Anhang Praxisphasen**
2. **Beiblatt Betreuung des Studiums mit vertiefter Praxis**
3. **Erläuterungen zum Urlaub**
4. **Erläuterungen Mindestlohn und Sozialversicherungspflicht**

# Anhang Praxisphasen

Modell: Studium mit vertiefter Praxis

Studiengang BA Soziale Arbeit

Hochschule: Technische Hochschule Nürnberg

Studierende/r: Bitte ausfüllen. .

Das Studium ist durch die gültige Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs Soziale Arbeit an der Technischen Hochschule Nürnberg und den gültigen Studienplan geregelt.

Der Praxispartner und der/die Studierende vereinbaren die Praxisphasen für das Studium mit vertiefter Praxis wie folgt:

|  |  |
| --- | --- |
| **Praxisphasen** | |
| Praxis vor Studienbeginn | 1 Monat |
| Praxis | 15.02. bis 14.03. während der gesamten Vertragslaufzeit  15.02. bis 28.02 im 7. Fachsemester  01.08. bis 30.09. während der gesamten Vertragslaufzeit |
| Praxis während des praktischen Studiensemesters | Bitte ausfüllen..  (15.03. bis 30.09. oder 01.10. bis 14.03. – s. Ablaufpläne im Internet unter www.th-nuernberg/duales-studium.de) |
| Bachelorarbeit (z.T. beim Träger) | In der Regel im letzten Fachsemester. Die Bearbeitungsdauer ist abhängig von der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung |
| Praxis in der Vorlesungszeit  (01.10.-23.12. und 15.03.-30.06.) | Bitte ausfüllen..(max. 10h/Woche) |
| Vertragslaufzeit GESAMT | Bitte ausfüllen. . |

Ort, den Datum.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Träger Studierende/r

# Beiblatt Betreuung des Studiums mit vertiefter Praxis

Modell: Studium mit vertiefter Praxis

Studiengang: BA Soziale Arbeit

Träger Bitte ausfüllen..

Hochschule: Technische Hochschule Nürnberg

Studierende/r: Bitte ausfüllen..

Betreuer/-in:

Name: Bitte ausfüllen..

Telefon: Bitte ausfüllen. .

E-Mail: Bitte ausfüllen..

Diese/r Betreuer/-in ist Ansprechpartner/-in des/der Studierenden und der Hochschule in allen Fragen, die das Studium mit vertiefter Praxis berühren.

Beauftragter der Technischen Hochschule Nürnberg für das Studium mit vertiefter Praxis:

Name: Marko Artz

Telefon: 0911/5880-4327

E-Mail: marko.artz@th-nuernberg.de

Der Beauftragte der Hochschule ist Ansprechpartner des/der Studierenden und des Betriebs in allen Fragen, die das Studium mit vertiefter Praxis berühren.

# Erläuterungen zum Urlaub

Seitens hochschule dual werden zwei Varianten zur Bemessung des Jahresurlaubs als sinnvoll erachtet. Beide Modelle beruhen dabei auf der Grundlage der Bemessung des Jahresurlaubs nach dem Bundesurlaubsgesetz.

Die vorgeschlagenen Urlaubsregelungen gehen davon aus, dass die Studierenden lediglich in den sogenannten vorlesungsfreien Zeiten beim Praxispartner tätig sind. Für zusätzliche, vertraglich vereinbarte Praxiszeiten ist entweder Freizeitausgleich oder eine entsprechende Vergütung zu gewähren. Bei letzterem ergibt sich ein entsprechender Urlaubsanspruch.

1. **Jahresbezogene Berechnung**

Grundlage:

Nach dem Bundesurlaubsgesetz sind einem Arbeitnehmer bei einer 5-Tage-Woche in Vollzeitbeschäftigung 20 Urlaubstage p.a. zu gewähren. Diese werden i.d.R. seitens des Arbeitgebers (bspw. im Rahmen eines Tarifvertrags) auf 30 Urlaubstage p.a. aufgestockt. Für dual Studierende ist hier eine gesonderte Berechnung notwendig, da eine unregelmäßige Arbeitsverteilung vorliegt. Hier müssen die generell geltenden wöchentlichen Arbeitszeiten und die tatsächliche individuelle Arbeitszeit pro Kalenderjahr zueinander ins Verhältnis gesetzt werden. Die Tätigkeit beim Praxispartner in der vorlesungsfreien Zeit (s. Anhang 1) ist i.d.R mit durchschnittlich 65 Arbeitstagen anzusetzen. Bei der jahresbezogenen Berechnung werden dabei die Feiertage und Tage zur Prüfungsvorbereitung mit einer entsprechenden Quotierung zur Berechnung des Jahresurlaubs herangezogen:

Weihnachten/Neujahr 6 Urlaubstage

Pfingsten 2 Urlaubstage

Ostern 2 Urlaubstage

Prüfungszeit (fünf je Prüfungszeitraum) 10 Urlaubstage

Je fünf freie Tage pro Semesterferien 10 Urlaubstage

30 Urlaubstage

1. **Berechnung nach der vorlesungsfreien Zeit**

Grundlage:

Nach dem Bundesurlaubsgesetz sind einem Arbeitnehmer bei einer 5-Tage-Woche in Vollzeitbeschäftigung 20 Urlaubstage p.a. zu gewähren. Diese werden i.d.R. seitens des Arbeitgebers (bspw. im Rahmen eines Tarifvertrags) auf 30 Urlaubstage p.a. aufgestockt. Für dual Studierende ist hier eine gesonderte Berechnung notwendig, da eine unregelmäßige Arbeitsverteilung vorliegt. Hier müssen die generell geltenden wöchentlichen Arbeitszeiten und die tatsächliche individuelle Arbeitszeit pro Kalenderjahr zueinander ins Verhältnis gesetzt werden. Die Tätigkeit beim Praxispartner in der vorlesungsfreien Zeit (s. Anhang 1) ist i.d.R mit durchschnittlich 65 Arbeitstagen anzusetzen.

Rechenbeispiel:

65 Arbeitstage / 260 Jahresarbeitstage (bei Vollzeitbeschäftigung) x 30 Urlaubstage = 7,5 Arbeitstage

hochschule dual empfiehlt für dieses Berechnungsmodell, einen Mindesturlaub von zehn Urlaubstage während der Praxiszeit zu gewähren.

**Zusammenfassung:**

Beide Berechnungsmodelle kommen final zu dem Ergebnis, dass innerhalb der jeweiligen „Semesterferien“ **je fünf Urlaubstage, d.h. zehn Tage Jahresurlaub** während der praktischen Tätigkeit beim Praxispartner, gewährleistet werden sollten.

Das Kalenderjahr, welches das praktische Studiensemester beinhaltet, ist aufgrund einer erhöhten Praxistätigkeit gesondert zu berechnen.

**Hinweis:**

Werden auch Praxiseinsätze in der Vorlesungszeit vereinbart, erhöht sich der Urlaubsanspruch.

# Erläuterungen Mindestlohn und Sozialversicherungspflicht im dualen Studium

1. **Mindestlohn im dualen Studium**

Grundsätzliches

Seit 1. Januar 2015 hat Deutschland den gesetzlichen Mindestlohn. Es gilt der jeweils aktuell gültige Mindestlohn. Generell haben neben Arbeitnehmer\*innen auch freiwillige Praktikant\*innen im Sinne von § 26 Berufsbildungsgesetz Anspruch auf Mindestlohn. Vom Mindestlohn ausgenommen sind demgegenüber sogenannte Pflichtpraktika. Ein Pflichtpraktikum liegt vor, wenn das Praktikum auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie obligatorisch zu leisten ist (vgl. hierzu § 22 MiLoG und § 26 BBiG).

Mindestlohn im dualen Studium in Bayern

Das praktische Studiensemester im Sinne von § 13 Abs. 2 Satz 1 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPo) ist als Bestandteil einer hochschulrechtlichen Bestimmung vom Mindestlohngesetz befreit.

Für alle Praxiszeiten darüber hinaus, welche im Rahmen eines dualen Studiums beim dualen Praxispartner abgeleistet werden, ist die Rechtslage unklar. Maßgeblich ist, ob die geleistete Praxiszeit als Bestandteil des Hochschulstudiums anzusehen ist. Nicht mindestlohnpflichtig sind etwa auch solche Praxiszeiten, die über eine entsprechende Kooperationsvereinbarung (hochschule dual empfiehlt den Abschluss einer solchen Vereinbarung) von Hochschule und Praxispartner in das Studium integriert sind. Welche Praxiszeiten Bestandteil des Hochschulstudiums sind, ist nicht im Mindestlohngesetz geregelt; vielmehr handelt es sich um eine hochschulrechtliche Frage.

Eine aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung zu dieser Abgrenzungsfrage ist nicht bekannt (Stand August 2019). hochschule dual kann zum Thema Mindestlohn im dualen Studium daher keine rechtsverbindliche Einschätzung geben.

Für die Dauer des dualen Studiums empfiehlt hochschule dual den Praxispartnern die Zahlung einer angemessenen Vergütung, mindestens aber des Mindestlohnes (unter Berücksichtigung oben genannter Ausnahmen), um mögliche rechtliche Konsequenzen zu vermeiden.

1. **Sozialversicherungspflicht**

hochschule dual weist ausdrücklich darauf hin, dass aufgrund der aktuellen Rechtslage eine Tätigkeit im Rahmen eines dualen Studiums der Sozialversicherungspflicht unterliegt.

Das Studium mit vertiefter Praxis war bis Ende 2011 unter bestimmten Bedingungen sozialversicherungsfrei. Diese Regelung hat der Bund mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuches (SGB 4) und anderer Gesetze aufgehoben. Seit 01.01.2012 sind sowohl **Verbundstudiengänge** als **auch Studiengänge mit vertiefter Praxis sozialversicherungspflichtig**.